

1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beeskow, einschließlich ihrer Ortsteile zur Genehmigung von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015

Auf Grund § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006, (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) i.V.m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) in den jeweils gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Beeskow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow vom 05.05.2015 folgende 1. geänderte Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile zur Genehmigung von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen, aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015 vom 17.12.2014 erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. am **03.05.2015**, aus Anlass des Frühlingsfestes/ Frühlingsmarktes
2. am **20.09.2015**, aus Anlass des Herbstmarktes
3. am **29.11.2015**, aus Anlass des Weihnachtsmarktes
4. am **13.12.2015**, aus Anlass „Weihnachtliches Beeskow“ am 3. Advent

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

Beeskow, den
gez.
Frank Steffen
Bürgermeister